

– Ausfertigung –



Amtsgericht Bremerhaven

Beschluss

Terminbestimmung

11b K 78/25

11.08.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am

Montag, den 9. November 2026,
um 09:30 Uhr,
im Amtsgericht
Nordstr. 10, 27580 Bremerhaven,
Saal A 100,

versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Lehe-West Blatt 6982 eingetragene 145/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Lehe	15	319/8	Hof- und Gebäudefläche, Gnesener Straße 18	211

verbunden mit dem Sondereigentum an der im 2. Obergeschoss rechts gelegenen Wohnung Nr. 6 des Aufteilungsplans

Detaillierte Objektbeschreibung: 2-Zimmer-Wohnung mit Keller; Baujahr: 1899; Wohnfläche: ca. 41 m², Nutzfläche: ca. 10 m²; das Objekt ist in einem desolaten Zustand; es gibt Feuchtigkeitsschäden, Putzschäden an der Fassade und keine Brandschutztüren sowie richtige Wohnungstüren; die Sanitär- und Elektroinstallationen sind überaltert; eine Innenbesichtigung fand jedoch nicht statt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das Grundbuch eingetragen worden am: 05.12.2025.

Verkehrswert gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG: **6.000,-- €**.

Eventuell (auf Antrag von Beteiligten) zu leistende Sicherheit: 10 % des Verkehrswerts (s.o.).

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen. Ansprüche der Wohnungseigentümer (Hausgeldforderungen etc.) sind grundsätzlich glaubhaft zu machen (§ 45 (3) ZVG). Die Rechte bzw. Ansprüche werden sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten- einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle (Gerichtshaus, Zi.18) abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des genannten Grundbesitzes oder des nach § 55 ZVG

mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.